



**Strafgericht
des Kantons Basel-Stadt**
Einzelgericht

ES.2013.384, ES.2013.385, ES.2013.386, ES.2013.387
ES.2013.388, ES.2013.389, ES.2013.390, ES.2013.391

URTEIL

Vom 9. Januar 2014

Mitwirkende

Präsident Dr. René Ernst, Gerichtsschreiber lic. iur. Patrick Suter

Beteiligte

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

vertreten durch Staatsanwalt Dr. Hans Ammann

Ankläger

Kamel **Djaout**, geb. 22.12.1988
Boulevard Davout 8, FR-75020 Paris

Beschuldigte Person 1

Nathan **Boumendil**, geb. 17.10.1988
rue Rene Villerme 11, FR-75011 Paris

Beschuldigte Person 2

Céline **Grillon**, geb. 19.10.1987
Rue Duris 4, FR-75020 Paris

Beschuldigte Person 3

Jonas **Le Bail**, geb. 12.05.1982
Av. Jean Jaures 10, FR-92240 Malakoff

Beschuldigte Person 4

Frederic **[REDACTED]**, geb. 13.01.1977
rue vieille du Tenph-Vieille 113, FR-75003 Paris

Beschuldigte Person 5

Tristan **Pontecaille**, geb. 09.02.1990
Rue Maison Dieu 1, FR-75014 Paris

Beschuldigte Person 6

[REDACTED] **Pora**, geb. 18.08.1990
rue du Paiteu 15, FR-92120 Montrouge

Beschuldigte Person 7

Flora **Rich**, geb. 04.07.1988
Place du Juillet 10, FR-93100 Montreuil

Beschuldigte Person 8

alle beschuldigten Personen vertreten durch:
lic. iur. Erik Wassmer
Fischmarkt 12, 4410 Liestal

Privatverteidiger

Novartis International AG
Novartis Campus, WSJ-503.4.08, 4056 Basel
Vertreten durch lic. iur. Beni Gelzer

Privatklägerin

Gegenstand

Anklageschrift vom 31. Mai 2013

Beschuldigte Personen 1 und 4 betreffend
Landfriedensbruch und Sachbeschädigung (öffentliche
Zusammenrottung)

Beschuldigte Personen 2, 3, 5 – 8 betreffend
Landfriedensbruch

38043

Demgemäss erkennt das Einzelgericht:

::: Kamel DJAOUT

wird der Sachbeschädigung schuldig erklärt und verurteilt zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.--, abzüglich 2 Tagessätze für 2 Tage Polizeigewahrsam vom 11. September 2012 bis 13. September 2012, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, in Anwendung von Art. 144 Abs. 1, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 48 lit. a Ziff. 1 und 51 des Strafgesetzbuches sowie Art. 336 Abs. 3 der Strafprozessordnung.

Im Anklagepunkt des Landfriedensbruchs wird Kamel Djaout freigesprochen.

Kamel Djaout trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 426.25 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 50.-- (im Falle der Berufung oder des Antrags auf Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 100.--). Die Mehrkosten von CHF 234.-- gehen zulasten Staat.

Kamel Djaout wird gemäss Art. 429 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Die zugesprochene Entschädigung wird mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet.

::: Nathan BOUMENDIL

Nathan Boumendil wird von der Anklage des Landfriedensbruchs freigesprochen in Anwendung von Art. 336 Abs. 3 der Strafprozessordnung.

Nathan Boumendil trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 426.25 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 50.-- (im Falle der Berufung oder des Antrags auf Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 100.--). Die Mehrkosten von CHF 234.-- gehen zulasten Staat.

Nathan Boumendil wird gemäss Art. 429 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine Entschädigung für ungerechtfertigte Haft von CHF 200.-- sowie eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Die zugesprochenen Entschädigungen werden mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet.

://: Céline GRILON

Céline Grilon wird von der Anklage des Landfriedensbruchs freigesprochen in Anwendung von Art. 336 Abs. 3 der Strafprozessordnung.

Céline Grilon trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 426.25 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 50.-- (im Falle der Berufung oder des Antrags auf Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 100.--). Die Mehrkosten von CHF 234.-- gehen zulasten Staat.

Céline Grilon wird gemäss Art. 429 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine Entschädigung für ungerechtfertigte Haft von CHF 200.-- sowie eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Die zugesprochenen Entschädigungen werden mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet.

://: Jonas LE BAIL

wird der Sachbeschädigung schuldig erklärt und verurteilt zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.--, abzüglich 2 Tagessätze für 2 Tage Polizeigewahrsam vom 11. September 2012 bis 13. September 2012, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, in Anwendung von Art. 144 Abs. 1, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 48 lit. a Ziff. 1 und 51 des Strafgesetzbuches sowie Art. 336 Abs. 3 der Strafprozessordnung.

Im Anklagepunkt des Landfriedensbruchs wird Jonas Le Bail freigesprochen.

Jonas Le Bail trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 426.25 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 50.-- (im Falle der Berufung oder des Antrags auf Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 100.--). Die Mehrkosten von CHF 234.-- gehen zulasten Staat.

Jonas Le Bail wird gemäss Art. 429 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Die zugesprochene Entschädigung wird mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet.

://: Frederic [REDACTED]

Frederic [REDACTED] wird von der Anklage des Landfriedensbruchs freigesprochen in Anwendung von Art. 336 Abs. 3 der Strafprozessordnung.

Frederic [REDACTED] trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 426.25 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 50.-- (im Falle der Berufung oder des Antrags auf Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 100.--). Die Mehrkosten von CHF 234.-- gehen zulasten Staat.

Frederic [REDACTED] wird gemäss Art. 429 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine Entschädigung für ungerechtfertigte Haft von CHF 200.-- sowie eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Die zugesprochenen Entschädigungen werden mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet.

://: Tristan PONTECAILLE

Tristan Pontecaille wird von der Anklage des Landfriedensbruchs freigesprochen in Anwendung von Art. 336 Abs. 3 der Strafprozessordnung.

Tristan Pontecaille trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 426.25 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 50.-- (im Falle der Berufung oder des Antrags auf Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 100.--). Die Mehrkosten von CHF 234.-- gehen zulasten Staat.

Tristan Pontecaille wird gemäss Art. 429 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine Entschädigung für ungerechtfertigte Haft von CHF 200.-- sowie eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Die zugesprochenen Entschädigungen werden mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet.

://: [REDACTED] PORA

[REDACTED] Pora wird von der Anklage des Landfriedensbruchs freigesprochen in Anwendung von Art. 336 Abs. 3 der Strafprozessordnung.

[REDACTED] Pora trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 426.25 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 50.-- (im Falle der Berufung oder des Antrags auf

Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 100.--). Die Mehrkosten von CHF 234.-- gehen zulasten Staat.

■■■■ Pora wird gemäss Art. 429 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine Entschädigung für ungerechtfertigte Haft von CHF 200.-- sowie eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Die zugesprochenen Entschädigungen werden mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet.

://: Flora RICH

Flora Rich wird von der Anklage des Landfriedensbruchs freigesprochen in Anwendung von Art. 336 Abs. 3 der Strafprozessordnung.

Flora Rich trägt die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 426.25 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 50.-- (im Falle der Berufung oder des Antrags auf Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung gemäss Art. 82 Abs. 2 lit. a der Strafprozessordnung CHF 100.--). Die Mehrkosten von CHF 234.-- gehen zulasten Staat.

Flora Rich wird gemäss Art. 429 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine Entschädigung für ungerechtfertigte Haft von CHF 200.-- sowie eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 500.-- (inklusive Spesen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Die zugesprochenen Entschädigungen werden mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr verrechnet.

Betreffend alle beurteilten Personen:

Die beschlagnahmten Gegenstände (Verzeichnis vom 12. September 2012 Pos. 4 5 Tafeln mit Demonstrationslogan, Pos. 5 1 Spraydose mit weisser Farbe, Pos. 6 6 Leere Petflaschen mit roter Flüssigkeit, Pos. 7 1 Transparent, Pos. 8 1 Tasche mit Lappen [Farbreste], zerknüllte Flyer, Stahlkette, Pos. 9 1 Kartonbox mit Demonstrations-Flyer) werden in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches eingezogen.

Die Schadenersatzforderung der Novartis International AG im Betrag 4'479.65 wird auf den Zivilweg verwiesen.

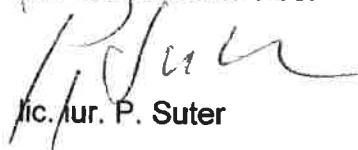
STRAFGERICHT BASEL-STADT

Der Präsident



Dr. R. Ernst

Der Gerichtsschreiber



lic. iur. P. Suter

Geht an:

Staatsanwalt Dr. Hans Ammann (Ankläger)**Beschuldigte Personen****lic. iur. Erik Wassmer (Privatverteidiger)****Novartis International AG (Privatklägerin)****Bundesamt für Polizei****Nachrichtendienst des Bundes**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 399 StPO **innert 10 Tagen Berufung angemeldet** werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall wird der Berufung erhebenden Partei das Urteil nach Ausfertigung der schriftlichen Begründung mit Instruktionen zum weiteren Vorgehen zugestellt werden.

Die Privatklägerschaft kann das Urteil im Schuld- und im Zivilpunkt, nicht aber bezüglich der Sanktion (Strafe oder Massnahme) anfechten (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 382 Abs. 2 StPO).

Die Berufungsanmeldung ist beim **Strafgericht Basel-Stadt, Schützenmattstrasse 20, Postfach, 4003 Basel**, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hinweise:

1. Sofern ausschliesslich Übertretungen (mit Busse bedrohte Delikte) Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten, kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).
2. Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil nur so weit überprüft, als es die Zivilprozessordnung vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO in Verbindung mit Art. 308 ff. ZPO).
3. Sofern eine Berufung nicht möglich ist, kann gegen diesen Entscheid Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO). Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Appellationsgericht Basel-Stadt einzureichen.

Auszug aus der Strafprozessordnung

Art. 398 Zulässigkeit und Berufungsgründe

¹ Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist.

² Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen.

³ Mit der Berufung können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
- b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,
- c. Unangemessenheit.

⁴ Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden.

⁵ Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das erstinstanzliche Urteil nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde.

Art. 399 Anmeldung der Berufung und Berufungserklärung

- ¹ Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.
- ² Das erstinstanzliche Gericht übermittelt die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht.
- ³ Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie hat darin anzugeben:
- ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht;
 - welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt; und
 - welche Beweisanträge sie stellt.
- ⁴ Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile sich die Berufung beschränkt:
- den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen;
 - die Bemessung der Strafe;
 - die Anordnung von Massnahmen;
 - den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche;
 - die Nebenfolgen des Urteils;
 - die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen;
 - die nachträglichen richterlichen Entscheidungen.

Art. 393 Zulässigkeit und Beschwerdegründe

- ¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen:
- ...
- die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide;
- ...
- ² Mit der Beschwerde können gerügt werden:
- Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
 - die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,
 - Unangemessenheit.

Art. 396 Form und Frist

- ¹ Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.
- ² Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden.

Auszug aus der Zivilprozessordnung**Art. 308 Anfechtbare Entscheide**

- ¹ Mit Berufung sind anfechtbar:
- erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide;
 - erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen.
- ² In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens 10 000 Franken beträgt.